

## **Gemeinsame Stellungnahme** vom 25.09.2023 zur

*Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung (Drucksache 20/8106 vom 23.08.2023)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Verbände haben die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Stellung zu nehmen wahrgenommen und Ihre Anmerkungen und Korrekturbedarfe mitgeteilt. In ihrer Stellungnahme vom 25.07.2023 wurden rund 30 Regelungsvorschläge eingebracht, von denen allerdings nur fünf ansatzweise bzw. vollständig übernommen wurden.

Der vorliegende Entwurf (Drucksache 20/8106 vom 23.08.2023) geht weiterhin in einigen Punkten über die BVT-Schlussfolgerungen hinaus, lässt bestimmte Ausnahmemöglichkeiten weg und setzt auch BVT um, die nicht streng der EU-rechtlich vorgegebenen 4-Jahres-Frist zur Einhaltung neuer Vorgaben unterliegen. Zugleich erscheint diese Novelle erst kurz vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 02.12.2023.

Die Verbände fordern deshalb:

### **1. Redaktionelle Änderung: Anlage 6 - (zu § 4 Absatz 1) Umweltmanagementsysteme**

Die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistungen gelten als erfüllt, wenn

1. das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingeführt wird oder
2. ein vergleichbares Umweltmanagementsystem eingeführt wird, das die folgenden Merkmale aufweist **eine gültige Zertifizierung nach ISO 14001 vorliegt:**

**Ein gesondertes anlagenspezifisches Umweltmanagementsystem kann entfallen, wenn die Verbrennungsanlage bereits Bestandteil eines zertifizierten Umweltmanagementsystems des Standortes ist.**

**Sofern aufgrund fehlender Registrierung nach EMAS ein Umweltmanagementsystem nach Satz 1 Nummer 2 eingeführt werden muss, und keine Zertifizierung nach ISO 14001 vorliegt ist die Erfüllung der aufgeführten Merkmale durch einen nach § 9 Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach § 10 Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation, dessen oder deren Zulassungsbereich den Wirtschaftszweig der Anlage umfasst oder durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für ISO 14001, im Intervall von drei Jahren nachzuweisen.**

Begründung:

Aus der Formulierung zur 17. BImSchV ist nicht ersichtlich, weshalb die ISO 14001 nicht als grundsätzliche Anforderung zur Verbesserung der Umweltleistung nach § 4 Abs.1 benannt wird und erst für die Übergangslösung von drei Jahren („und keine Zertifizierung nach ISO 14001 vorliegt“) Erwähnung findet. Nach Auffassung der Verbände (BDE, ITAD und VKU) sowie namhafter Gutachter GUTcert, die umfassende Validierungen nach EMAS sowie Zertifizierung nach ISO 14001 durchführt, sind mit Ausnahme einzelner Merkmale, auf die in Anlage 6 Nr.2 verwiesen wird, nahezu alle Anforderungen über die ISO 14001

abgedeckt und können über die Zertifizierung zielführend überprüft werden. Einzelne Merkmale können ebenfalls nicht in direkter Form aus den EMAS-Anforderungen abgeleitet werden. Sofern der Gesetzgeber hier bewusst zusätzliche Merkmale für ein Umweltmanagementsystem vorgesehen hätte oder Schwerpunkte setzen möchte, dann sollten diese explizit benannt werden, ansonsten sollte auf bestehende Strukturen und Überprüfungsmechanismen aufgebaut werden.

## **2. Forderung der „1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben ins deutsche Recht“**

Die Berücksichtigung der Vorgaben des KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP - vom 24.11.2021, in dem u.a. aufgeführt wird:

- „Gesetzesentwürfen der Bundesregierung wird künftig eine Synopse beigefügt, die die aktuelle Rechtslage den geplanten Änderungen gegenüberstellt. Wir wollen Gesetze verständlicher machen.“
- „BVT-Schlussfolgerungen setzen wir fristgerecht und nachhaltig um.“
- „Wir werden bei der Umsetzung von EU-Recht dafür Sorge tragen, dass sie effektiv, bürokratiearm und im Sinne des einheitlichen Europäischen Binnenmarktes erfolgt.“

werden nicht umgesetzt. Insbesondere aufgrund der Kurzfristigkeit der Novelle vor Ablauf der 4-Jahres-Umsetzungsfrist der BVT-Schlussfolgerungen für die Betreiber bestehender Anlagen müssen die BVT-Schlussfolgerungen 1:1 umgesetzt werden, also ohne zusätzliche Verschärfungen, wie beispielsweise:

- Das An- und Abfahren soll auf das *technisch notwendige* Mindestmaß begrenzt werden (BVT: „möglichst zu beschränken“ bzw. „as far as practicable“)
- Kein Abzug des elementaren Kohlenstoffs bei der Beurteilung des Ausbrandes

## **3. Rechtssicherer Betrieb**

Um den rechtssicheren Betrieb nach Ablauf der EU-Frist zum Ende 2023 zu gewährleisten, bedarf es einer Lösung, da sonst das EU-Recht mit dem BAT/BVT direkt gilt. Nach Ablauf der EU-Umsetzungsfrist und vor dem Inkrafttreten der 17. BImSchV entstünde eine große Rechtsunsicherheit bei Behörden und Betreibern. Darüber hinaus würde ein Flickenteppich an Entscheidungen in Deutschland entstehen.

### Lösungsvorschlag:

Wir empfehlen einen Entschließungsantrag des BT-Umweltausschusses, der sinngemäß wie folgt lauten kann:

Das BMUV wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit der Erarbeitung von Übergangsregelungen zu beauftragen. Es soll keine materiellen Änderungen an den Vorgaben der vorliegenden Entwurfsfassung geben, sondern reine verfahrenstechnische Fragestellungen bundesweit einheitlich geregelt werden.

## **4. Die 17. BImSchV muss „Carbon Capture Readiness“ gestaltet werden**

Um Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) Carbon Capture (CC) Readiness zu machen, müssen einige Rechtsgrundlagen angepasst werden, wie Abwasserverordnung (AbwV) Anhang 33 „Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen“ von 2004

(bei der Aminwäsche besteht die Notwendigkeit vom „abwasserlosen“ Betrieb abzuweichen, bei Einbau von Wärmeverschiebesystemen kann es notwendig sein, Kondensationswässer abzuführen), TA-Luft (Anpassung der Bestimmungen der Ausbreitungsrechnung bei Absenken der Rauchgasaustrittstemperatur am Kamin), Genehmigungsverfahren (Erfahrungen aus dem Pilotprojekt der [ZAST in Zella-Mehlis](#) auswerten) etc. Dies sind Regelungen, die über die 17. BImSchV hinausgehen, aber für den zukünftigen Betrieb einer TAB notwendig erscheinen. Um die TAB CC-Readiness zu gestalten werden die Verbände ihr Know-how beispielsweise im Rahmen der Carbon Management Strategie einbringen und Lösungsvorschlägen erarbeiten.

An dieser Stelle besteht jedoch schon Anpassungsbedarf der 17. BImSchV. Die Energienutzung für CC-Anlagen wird für die R1-Berechnung nach KrWG anerkannt, es fehlt jedoch eine klare Regelung durch die Konzentrationserhöhung der Schadstoffe. Wenn ca. 10 Vol.-% CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas abgeschieden wird, erhöht sich die Konzentration der Schadstoffe, die Fracht bleibt jedoch gleich. Die Berücksichtigung dieser Konzentrationsänderung bedarf einer ausführlich wissenschaftlichen Analyse. Es geht nicht darum, Grenzwerte „durch die Hintertür“ zu erhöhen, sondern um verlässliche Planungsgrundlagen für CC-Anlagen.

#### Lösungsvorschlag:

Wir empfehlen einen Entschließungsantrag des BT-Umweltausschusses, der sinngemäß wie folgt lauten kann:

Das BMUV wird aufgefordert, eine „Handlungsempfehlung“ durch das UBA zu beauftragen, um die 17. BImSchV CC-Readiness zu gestalten.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren wären wir sehr dankbar und bedanken uns vorab bereits recht herzlich.

#### **Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

##### **Dr. Martin J. Gehring**

Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz  
Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Telefon: +49 30 58580-162

E-Mail: [gehring@vku.de](mailto:gehring@vku.de)

##### **Sandra Giern**

Geschäftsführerin Technik des BDE

Telefon: +49 30 590 03 35-40

E-Mail: [giern@bde.de](mailto:giern@bde.de)

##### **Martin Treder**

Geschäftsstellenleiter der ITAD

Telefon: +49 211 9367609-5

E-Mail: [treder@itad.de](mailto:treder@itad.de)